

Weiterbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammern

Prüfung: Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in

Qualifikationsschwerpunkt: Allgemeines Recht und
Versicherungsrecht
(§ 5 Abs. 4)

Lösungshinweise: 6. Oktober 2008

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.

Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikation [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

IHK ■ Die Weiterbildung

Aufgabe 2

Die Unfallversicherung (U) schließt mit Frau Hein (VN) am 1. August 2002 einen Unfallversicherungsvertrag ab. Diesen Vertrag hat U mit Schreiben vom 29. Dezember 2006 angefochten. Die VN hatte Vorversicherungen bei anderen Versicherern, die nach ungünstigem Schadenverlauf gekündigt worden waren, in ihrem Versicherungsantrag bewusst verschwiegen.

Von diesem Sachverhalt hatte der Versicherer am 5. Oktober 2006 erfahren. Die Rücktrittsfrist hatte er ohne Rücktritt verstreichen lassen.

Die U verlangt nun Rückzahlung der von ihr erbrachten Versicherungsleistung in Höhe von 6.000 €. Die VN stellt einen Anfechtungsgrund in Abrede und rechnet hilfsweise mit einem Anspruch auf Erstattung der von ihr bis zur Anfechtung des Vertrages gezahlten Versicherungsprämien in Höhe von 3.000 € auf.

Kann U ihre komplette Versicherungsleistung zu Recht zurückfordern? Nehmen Sie zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung. (30 Punkte)

Hinweis für den Prüfungsteilnehmer: Für das VVG gilt der Rechtsstand 31. Dezember 2007.

Lösungshinweise Aufgabe 2

(Lz./Tax.: 1/4, 11/1, 12/1, 22/4, 34/4)

30 Punkte

Die Arglistanfechtung ist nach Sachverhalt begründet. Damit ist der Versicherungsvertrag von Anfang an als nichtig anzusehen (§ 142 BGB). Aus diesem Grund hat die U einen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten Versicherungsleistungen (§ 812 Abs. 1 S. 1 BGB). Die ausdrücklich auf den Rücktritt des Versicherers bezogene Vorschrift des § 21 VVG findet im Fall der Anfechtung des Versicherungsvertrages keine Anwendung (§§ 21, 22 VVG); auch eine analoge Anwendung dieser Vorschriften ist nicht möglich. Die Berufung der U auf § 142 BGB stellt auch keine unzulässige Rechtsausübung dar.

Dagegen kann die VN trotz Nichtigkeit des Vertrages die von ihr in der Vergangenheit geleisteten Prämien nicht zurückverlangen. § 40 Abs. 1 VVG bestimmt, dass der U die Prämie auch im Falle einer Anfechtung des Versicherungsvertrages durch den Versicherer gebührt. Dies gilt nach dem Wortlaut der Vorschrift für die Prämie bis zum Schluss der Versicherungsperiode (§ 9 VVG), in der der Versicherer von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen gegen die Regelung des § 40 Abs. 1 VVG nicht. Die VN hat die Rechtsfolgen des § 40 VVG willentlich, also vorsätzlich herbeigeführt. Bei der Ermittlung der für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstände (§§ 16 ff. VVG) anhand von Formularfragen im täglichen Massengeschäft ist U in besonderem Maße darauf angewiesen, dass die VN Angaben macht, die vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Mithin besteht der Rückzahlungsanspruch der U zu Recht (vgl. BGH vom 1. Juni 2005 Az. IV ZR 46/04).

Aufgabe 5

Herr Sommer ist Sachbearbeiter einer Versicherung. In seinem Arbeitsvertrag ist kein Weihnachtsgeld vereinbart. Später wird ein Tarifvertrag abgeschlossen, der die Zahlung von Weihnachtsgeld vorsieht. Der Arbeitgeber ist Mitglied eines Arbeitgeberverbandes. Herr Sommer ist Mitglied einer Gewerkschaft.

Erklären Sie,

- a) ob Herr Sommer Anspruch auf Weihnachtsgeld hat und (5 Punkte)
- b) ob sich etwas ändert, wenn Herr Sommer nicht Gewerkschaftsmitglied wäre. (5 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 5

10 Punkte

(Lz./Tax.: 51/1, 57/1)

- a) Herr Sommer hat Anspruch auf Weihnachtsgeld. Schließen eine Gewerkschaft und ein Arbeitgeberverband einen Tarifvertrag ab, dann sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien tarifgebunden (§ 3 TVG). Die Normen des Tarifvertrages gelten dann unmittelbar für das Arbeitsverhältnis zwischen den tarifgebundenen Arbeitnehmern und den tarifgebundenen Arbeitgebern. (5 Punkte)
- b) Wenn Herr Sommer kein Gewerkschaftsmitglied ist, besteht zunächst grundsätzlich kein Anspruch. Das Tarifvertragsgesetz sieht die Möglichkeit vor, Tarifverträge für allgemein verbindlich zu erklären. Mit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung erfassen die Rechtsnormen des Tarifvertrages in seinem Geltungsbereich auch die bisher nicht tarifgebundenen Arbeitnehmer (§ 5 TVG). (5 Punkte)